

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 35

Berlin, den 29. August 1931

23. Jahrgang

## Sanierungsprogramm des Deutschen Städtetages



Die immer größer werdenden Finanzschwierigkeiten der Gemeinden, die manche Städte bereits an den Rand der Zahlungsunfähigkeit gebracht haben, veranlaßten den Vorstand des Deutschen Städtetages, der Reichsregierung ein Sanierungsprogramm zu überreichen, über das Präsident Dr. Müller am 13. August vor Pressevertretern u. a. folgende Ausführungen machte:

Die schweren Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die öffentlichen Haushalte und auch auf die Gemeinden haben sich bereits 1929, in zunehmendem Maße seit 1930 und 1931 fühlbar gemacht. Sie waren gekennzeichnet durch ein zunächst langsames, dann immer schnelleres Ansteigen der Fürsorgelasten, insbesondere der Wohlfahrtserwerbslosen. Von 270 Millionen Mark im Jahre 1929 wuchsen die Kosten der Gemeinden für die Erwerbslosenlasten auf 605 Millionen Mark im Jahre 1930 und auf 820 Millionen Mark im Jahre 1931 an. Im umgekehrten Verhältnis dazu stand, etwas später einsetzend, zunächst ein langsames, seit 1931 schnelleres Absinken der Einnahmen. Die Gemeinden haben zu ihrem Teil versucht, dieser Entwicklung Herr zu werden. Gewisse Erleichterungen brachten ihnen die beiden ersten Notverordnungen des Reichs. Darüber hinaus haben sie in immer stärkerem Maße Einsparungen und Abstriche in ihren Haushalten vorgenommen. Diese Einsparungen brachten im Jahre 1930 gegenüber dem Vorjahr etwa 400 Millionen Mark, im Jahre 1931 durch Abstriche von den Haushaltsansätzen gegenüber dem Jhr 1930 einschließlich Gehaltskürzungen weiterhin rund 450 Millionen Mark, wodurch es gelang, den Fehlbetrag entsprechend zu vermindern. Gleichwohl verblieb im Jahre 1931 ein restlicher Fehlbetrag von 420 Millionen Mark für die restlichen Gemeinden und Gemeindeverbände. Für das laufende Jahr muß der Fehlbetrag auf 800 Millionen Mark beziffert werden. Der Fehlbetrag ist allein auf den Mehraufwand für die gemeindliche Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge zurückzuführen. Die kommunalen Haushaltspläne wären ohne diese Lasten in Ordnung. Die Gemeinden würden außerdem ein Drittel dieser außerordentlichen Wohlfahrtserwerbslosen tragen können, die weiteren drei Viertel gehen über ihre Kraft. Das Reich hat die Kosten der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge zum größten Teil vom Reichshaushalt abgehängt. Die Ländererlöse sind von den unmittelbaren Folgen der Arbeitslosigkeit nicht betroffen. Die Gemeinden müssen bisher die Kosten der Wohlfahrtserwerbslosen, deren Zahl bekanntlich ununterbrochen steigt, selbst und ohne Hilfe des Reichs und der Länder tragen. Hier liegt einer der dringendsten Reformpunkte. Immer wieder und jetzt aufs neue erheben die Gemeinden die Forderung auf sofortige und wirksame Hilfe des Reichs und der Länder bei den Lasten der Wohlfahrtserwerbslosigkeit. Angesichts der Kosten von mindestens 875 Millionen Mark ist die bisherige Reichsbeteiligung von 60 Millionen Mark fast ohne Bedeutung.

Der Ausgleich der öffentlichen Haushalte ist angesichts der starken Störerrückgänge ein gemeinschaftliches dringendes Problem des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Es muß mit allem Ernst geprüft werden, welches Maß von Aufgabenbetätigung der öffentlichen Körperlichkeiten angesichts unserer gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Lage noch möglich ist. Die für die Volksgemeinschaft dringendsten Aufgaben, darunter insbesondere der Unterhalt der Bedürftigen und Arbeitslosen, können in allerwährender Zeit in schwerster Gefahr, wenn nicht zu diesen dieser ganz großen Pflichten andere Leistungen zurückgezogen werden, so wichtig sie im einzelnen erscheinen mögen. Voraussetzung für den Aufgabenabbau der Gemeinden bleibt aber in jedem Falle ein einheitliches und von gleichen

Gesichtspunkten getragenes Vorgehen auch in Reich und Ländern.

Alle Gebiete des Kommunalwesens werden betroffen werden. Ein Fünftel des gemeindlichen Zuschußbedarfs betrifft Schule und Bildung. Das Ziel muß in der Volksschule eine vorübergehende weitere Erhöhung der Frequenzen sein. Auch bei den übrigen Schularten sind entsprechende Maßnahmen notwendig: Zusammenlegung gleichartiger Anstalten und Verminderung der bisherigen Schulsysteme, volle Ausnutzung der zulässigen Pflichtstundenzahl, Herabsetzung der Wochenstundenzahl bei den Schülern, Zusammenlegung von Oberklassen, Fortfall von wahlfreiem Unterricht. Dabei wird besondere Sorge dafür zu treffen sein, daß durch eine Herabsetzung der Altersgrenze trotz solcher Einsparungen die Anstellungsverhältnisse der Junglehrer nicht über Gebühr verschlechtert werden. Mit ganz besonderem Nachdruck muß die Uebersteigerung des Berechtigungsweesen bekämpft werden. Auch die im letzten Jahrzehnt besonders gepflegte Berufsschule muß für die nächsten Notjahre eingeschränkt werden. Die Zuschüsse für Theater und Orchester müssen herabgemindert werden.

Die Bauwirtschaft nimmt einen erheblichen Teil der kommunalen Ausgaben ein. Allein der Straßenbau bedeutet 12 Proz. des gesamten Zuschußbedarfs. Schon jetzt sind weite Gebiete des gemeindlichen Bauwesens stillgelegt. Ein stärkerer Abbau wird folgen; er betrifft die Unterhaltung im Hoch-, Tief- und Straßenbau. In einem Augenblick der Konzentrierung aller Kräfte auf die Beseitigung des dringlichsten Notstandes können für den Wohnungsbau im bisherigen Ausmaße öffentliche Mittel nicht mehr verantwortlich werden. Die Zweckbestimmung bei dem Wohnbauanteil der Hauszinssteuer ist zu beseitigen.

Das Wohlfahrtswesen kostet fast 40 Proz. des Zuschußbedarfs der Gemeinden. Hauptaufgabe ist und bleibt die Unterstützung der Bedürftigen und der Wohlfahrtserwerbslosen. Die gehobene Fürsorge wird eingeschränkt werden müssen, die Aufwertungsbezüge müssen auf die Fürsorgeunterstützung angerechnet werden, alles Einkommen ist bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen, einmalige Unterstützungen sind einzuschränken, Anstaltsunterbringung, Arbeitsfürsorge und Notstandsarbeiten werden wesentlich beschränkt werden.

Seit dem Kriege hatten sich die Gemeinden des Gesundheitswesens mit besonderem Ernst angenommen. Im Interesse der Volksgesundheit muß versucht werden, schwere Schädigungen bei dem Abbau zu vermeiden. Ohne entscheidende Eingriffe wird man allerdings auch hier nicht auskommen können. Die Vorschläge des Städtetages betreffen eine möglichst rationelle Ausnutzung der in der Hand der Gemeinden und privaten Organisationen vorhandenen Heilanstalten unter dem Gesichtspunkt erheblicher Ersparnisse, ferner eine Einschränkung der offenen Gesundheitsfürsorge und eine möglichst wirtschaftliche Gestaltung des Badewesens. Leider wird auch die Jugendwohlfahrt in den Gemeinden mit betroffen.

Auf allen sonstigen Gebieten des Kommunalwesens werden die Gemeinden mit dem gleichen Abbauwillen vorgehen. Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen sollen nach Möglichkeit zu Betrieben umgestellt werden, die sich selbst tragen; anderenfalls muß ihre Schließung erwogen werden. Der Gesichtspunkt rationaler Wirtschaft muß selbstverständlich bei allen Wirtschaftsbetrieben der Gemeinden ganz besonders zur Durchführung kommen, unbeschadet der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke, denen auch diese Betriebe dienen. Für Betriebe, die solchen Anforderungen nicht entsprechen, ist heute kein Platz mehr. Für alle Zweige der gemeindlichen Verwaltung ist deshalb eine betriebswirtschaftliche Prüfung unerlässlich. Der Städtetag hat eine besondere betriebswirtschaftliche Durchprüfung, für die im Rahmen der „Wirtschaftsberatung Deutscher Städte AG.“ sachverständige Kräfte bereitstellen, allen Ge-

meinden aufs dringlichste empfohlen. Selbstverständlich muß auch der allgemeine Verwaltungsaufwand so sehr wie möglich verringert werden. Dazu gehören in erster Linie die Personalkosten. Der Städtetag empfiehlt den Städten, soweit nicht schon durchgeführt, eine allgemeine Einstellungs- und Beförderungssperre sowie im übrigen möglichst Sparlichkeit in personellen Ausgaben.

Basierend aber müssen diese Maßnahmen zugleich auf einer Verwaltungsreform, die sowohl die Organisation der Gemeinden als auch des Reiches und der Länder umfassen soll und die Beziehungen und Zuständigkeiten der drei Gruppen öffentlicher Körperschaften ordnet. Eingehende Vorschläge sind vom Deutschen Städtetag für die wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung ausgearbeitet worden. Auch die Zeit der Reichsreform ist gekommen. Die Not der Zeit verlangt auch hier schnelles Handeln. Die Reichsreform muß auch von der Seite des Finanzausgleichs her die Grundlagen der gemeindlichen Verfassung in der Richtung einer Stärkung der wirtschaftlichen Selbstverantwortung aufbauen.

Das finanzielle Ergebnis der vorgeschlagenen Abbaumaßnahmen einschließlich der aus der Notverordnung vom 5. Juni noch möglichen Ersparnisse errechnet der Vorstand des Deutschen Städtetages für den Rest des Haushaltsjahres 1931 32 für alle Gemeinden und Gemeindeverbände auf 250 bis 300 Millionen Mark. Da dieses Ergebnis zur Ausgleichung des Fehlbetrags innerhalb der öffentlichen Verwaltung nicht ausreicht, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Hierbei wird es sich vor allem um Maßnahmen des Reiches handeln. Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Tatsache, daß die jetzigen finanziellen Schwierigkeiten durch die übermäßigen Kosten der Wohlfahrts-erwerbslosen entstanden sind, hat der Vorstand die Frage eines weiteren Abbaues der Gehälter und Löhne geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß den Beamten kein weiteres Sonderopfer zugemutet werden kann, sondern daß alle Gehalts- und Lohnempfangler durch Beiträge die Möglichkeit geben müssen, die erwerbslos gewordenen Volksgenossen in Versicherung und Fürsorge zu erhalten.

Voraussetzung für die damit verbundene weitere Herabdrückung der Gehälter und Löhne ist unter allen Umständen ein vollkommen gleichmäßiges Vorgehen von Reich, Ländern und Gemeinden und der privaten Wirtschaft. In diesem Falle muß mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß gleichzeitig auch das Niveau der Lebenshaltungskosten bedeutend und energisch gesenkt wird. Das starke Bestreben aller Stellen muß darauf gerichtet sein, durch solche Maßnahmen die Realbezüge möglichst zu erhalten. Auch von allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus wurde eine Senkung der Lebenshaltungskosten günstige Folgewirkungen haben. Lohnhöhe und Lebenshaltungsindex bestimmen schließlich die Richtsätze in der Fürsorge, deren notwendige weitere Senkung für die Sanierung des Haushalts der Gemeinden unerlässlich ist und von der der Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen abhängt.

Die Gemeinden, die mit diesen Maßnahmen im Wege der Selbsthilfe an die Grenze dessen herangehen, das von ihrer Bevölkerung getragen werden kann, erheben die dringendste Forderung auf Hilfe des Reiches und der Länder, die den notleidenden Banken und der Privatwirtschaft nicht versagt worden ist. Reich und

Länder müssen sich weiter an den Kosten der langfristigen Arbeitslosigkeit, die ungerechterweise allein den Gemeinden aufgebürdet sind, beteiligen. Reich und Länder müssen im Wege eines gleich rigorosen Abbaus ihrer Haushalte die Möglichkeiten und Wege finden, sich an den auch nach den überbringeren Vorschlägen noch nicht gebildeten Kosten der Arbeitslosigkeit zu beteiligen. Insbesondere würde damit auch die alte Forderung der Gemeinden nach Beseitigung des Gemeindefürsorge der Krisenfürsorge erfüllt sein. Die Städte haben einen dringlichen Appell an die Regierungen des Reiches und der Länder gerichtet, ihnen durch vorzügliche Maßnahmen und entsprechende Gesetze und Verordnungen den Weg zur Sanierung des Gemeindehaushalts zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Hilfsmaßnahmen für die Uebergangszeit bis zur praktischen Durchführung der Abbaumaßnahmen. Eine alsbaldige Reichshilfe von 80 bis 100 Millionen Mark ist erforderlich, um für den laufenden Monat die notwendigen Zahlungen, insbesondere die Unterzählungen für die nächsten Wochen sicherzustellen. Weitaus die Hälfte des Handels und des Handwerks sind auf die pünktlichen Zahlungen der Stadtverwaltungen angewiesen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Behandlung der kurzfristigen Kredite der Gemeinden. Die bereits 1929 eingeleitete Umschuldungsaktion des Städtetages hatte ausgezeichnete Erfolge erzielt. Die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere das Steigen der Wohlfahrts-erwerbslosenlasten haben bekanntlich zu einem neuen Ansteigen der kurzfristigen Kredite geführt. Angesichts der internationalen Verhandlungen, die auf ein Stillhaltekonkordat für die deutsche Wirtschaft abzielen, muß entsprechende Behandlung der kurzfristigen Kommunalkredite gegenüber allen inländischen Banken und sonstigen Stellen gefordert werden. Die Gemeinden haben den Kampf um die Überwindung der Wirtschaftskrise in vorderster Reihe zum Wohl der Allgemeinheit geführt. Alle ihre Kraft wird seit zwei Jahren für die Unterhaltung der Erwerbslosen eingesetzt. Sie lehnen im gegenwärtigen Augenblick um so härter alle Vorschläge ab, die darauf abzielen, durch Zwangsmaßnahmen ihre Schwierigkeiten noch weiter zu erhöhen. Möge die Reichsregierung gemeinsam mit den Körperschaften der Selbstverwaltung handeln!"

Diese Vorschläge des Deutschen Städtetages sind bitter ernst und gehen über das erträgliche Maß hinaus. Am schlimmsten erscheinen uns die weiteren Beiträge, die den Lohn- und Gehaltsempfängern aufgebürdet werden sollen, zur Unterstützung der Erwerbslosen. Ferner die weitere Einschränkung des Straßenausbaus, die Beseitigung der Unterstützung des Wohnungsbaues durch die Hauszinssteuer und die weitere Einschränkung der Zuschüsse für Theater und Orchester. Das bedeutet, daß Straßens- und Wohnungsbau gut wie vollständig zum Erliegen kommen, und daß Theater und Orchester ebenfalls ihren Betrieb einstellen müssen. Die weitere Vermehrung der Arbeitslosigkeit, noch weitere Steigerung der Wohlfahrtslasten wäre die Folge. Deshalb muß mit aller Energie gefordert werden, daß die Kosten, die den Gemeinden aus der Arbeitslosigkeit erwachsen, von Reich und Ländern übernommen werden. Es ist höchste Zeit, daß Wandel geschieht!

## Neue Kürzung der Berliner Beamten- und Angestelltengehälter

Der Oberbürgermeister Dr. Sahn hat in der am 18. August stattgefundenen Besprechung mit den Kommunalbeamten- und Angestelltenverbänden von dem Zwange zur weiteren Kürzung der Gehälter der Berliner Beamten und Angestellten Mitteilung gemacht. Sein Vorgehen begründete er mit nachstehenden Ausführungen:

„Am 11. Teil der 2. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 sind die Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände behandelt. Hier ist bestimmt, daß zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände die Beiträge, die sie insofern der im 11. Teil vorgeschriebenen Gehaltskürzung eriparen,
  2. das Reich einen Betrag von 60 Millionen Mark,
  3. die Länder die Beiträge, die sie insofern der Gehaltskürzung eriparen.
- Nur Versehen ist daraufhin bestimmt worden, daß ein gleicher Betrag von 60 Millionen Mark den Gemeinden zugemendet werden soll."

In der Notverordnung ist aber ferner bestimmt, daß nur solche städtischen und ländlichen Bezirksfürsorgeverbände an dem oben genannten Betrag beteiligt werden, in denen

a) die gesetzlich zugelassenen und vorgeschriebenen Steuern der erforderlichen Höhe angesetzt sind,

b) die Ausgaben den Grundätzen der Sparlichkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, insbesondere der Personalaufwand im Hinblick auf die Zahl, Einstufung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf steht und die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht offensichtlich günstiger geregelt sind als die Bezüge der gleich zu bewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs.

In dem zur Ausführung dieser Notverordnung vom Reichspräsidenten Ministerialerlaß heißt es:

„In den Fällen, in denen einem Verlangen der Ausschleibung § 43 Abs. 4 nicht entspricht, sondern Widerspruch erhoben ist, solange über den Widerspruch eine endgültige Entscheidung der Behörde oder des Schiedsgerichts nicht vorliegt, die Entscheidung nach der Bedingung (3b) erfüllt ist, in der Schwebe."

Bekanntlich hat der Oberpräsident von Berlin durch Erlass vom 25. April 1931 eine Abänderung der Berliner Besoldungs-

Handwritten mark resembling a stylized 'U' or 'V' on a white paper fragment at the top left of the page.

verlangt. Gegen diese Anordnung hat der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Berlin unterm 27. Mai 1931 Widerspruch erhoben. Auf diesen Widerspruch hat der Oberpräsident unter Abänderung des bisherigen Erlasses neu. Grundzüge für die Besoldungsordnung durch Beschluß gemäß § 4 Abs. 4 des preußischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung aufgestellt. Auch hiergegen hat der Oberbürgermeister Einspruch eingelegt, so daß nunmehr das vorgezeichnete Schiedsgericht in Funktion zu treten hat. Das Schiedsgericht ist bisher noch nicht zusammengetreten.

Unter dem 14. Juli 1931 hat der Oberpräsident dem Oberbürgermeister mitgeteilt, daß zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden für den Monat Juli der Betrag von 1.841.881,11 Mk. überwiesen wird, jedoch mit folgendem Vorbehalt:

„Ein Anerkennung, daß seitens der Stadt die Vorauszahlung der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, IV. Teil Artikel 2, § 2 erfüllt sei, ist mit dieser Zahlung nicht abgegeben worden. Es wird nicht ausdrücklich für diese und die weiteren Zahlungen die Erfüllung der Vorauszahlung der Notverordnung vorbehalten.“

Durch einen weiteren Erlass vom 25. Juli 1931 hat der Oberpräsident dem Oberbürgermeister mitgeteilt, daß ein weiterer Teilbetrag in derselben Höhe im Monat August zur Ueberweisung gelangen würde. Es befindet sich aber hierbei folgender Vermerk:

„Die Zahlung dieser Summe muß aber davon abhängig gemacht werden, daß die Stadt den Nachweis über die Erfüllung der in dem Ministerialerlass vom 26. Juli 1931 bezeichneten Voraussetzungen vorher erbracht. Solange dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, kann mit der Ueberweisung des Betrages nicht gerechnet werden.“

Durch Befehdung des Oberbürgermeisters mit den in Frage kommenden Instanzen ist es nicht gelungen, eine Änderung dieser Erlässe zu erreichen, vielmehr ist am 15. August 1931 folgender Erlass des Oberpräsidenten an den Oberbürgermeister gelangt:

„Die allgemeine politische und finanzielle Lage, insbesondere auch die finanzielle Lage der Stadt Berlin lassen es nicht zu, daß die Stadt Berlin zur Erleichterung ihrer Wohlfahrtslasten die Zuwendungen in Anspruch nimmt, die der Staat und das Reich auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 bereitstellen, ohne gleichzeitig von dem Reich des § 53 Z 2 des preußischen Landesverwaltungs-Gesetzes Gebrauch zu machen und die Besoldung ihrer Beamten und Angestellten nach Maßgabe des Beschlusses der Reichsbehörde vom 3. Juni 1931 anderweit zur Auszahlung zu bringen. Der Schwerezustand, der durch Verfügen des Reichsschiedsgerichts herbeigeführt worden ist, kann nach Lage der Verhältnisse nicht einseitig zu Lasten des Staates behandelt werden. Dieser Fall liegt vor, da eine Rückzahlung der vom Staat geleisteten Zuwendungen bei Bekätigung der Entscheidung der Reichsbehörde praktisch nicht durchführbar ist. Die Stadt Berlin würde daher einseitig und entgegen dem Sinn und Zweck der Vorschriften der Notverordnung vom 5. Juni 1931 begünstigt sein. Ich bitte daher um Erklärung, daß spätestens vom 1. Oktober 1931 die Gehaltszahlungen nur nach Maßgabe des Beschlusses vom 5. Juni 1931 geleistet werden.“

Für die Stadt Berlin ergibt sich nun hieraus die Situation, daß sie nunmehr auf die Zuwendungen von Reich und Staat zur Befreiung der Wohlfahrtslasten einstweilen verzichtet oder vom 1. Oktober 1931 ab die Gehaltskürzungen entsprechend dem letzten Beschluß des Oberpräsidenten vornimmt. Es handelt sich für die Monate August und September um Beträge von zweimal 1.841.881,11 Mk. = 2.768.162,22 Mk. Vom 1. Oktober würden die Zahlungen des Reichs in gleicher Weise zutreten. Es liegt auf der Hand, daß bei der angespannten Finanzlage der Stadt Berlin auf die Auszahlung dieser Beträge nicht verzichtet werden kann.

wenn die Stadt Berlin die Auszahlung der Wohlfahrtslasten vornehmen will.

Der Oberbürgermeister hat sich aus diesem Grunde nunmehr entschlossen, die Anordnung zu treffen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab die Besoldung der Beamten und Angestellten nach Maßgabe des letzten Beschlusses der Besoldungsbehörde vom 3. Juni 1931 erfolgt, und zwar

a) entsprechend dem Erlass des Oberpräsidenten vom 25. April 1931 werden die durch die geforderte Regelung eintretenden Gehaltskürzungen für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Dezember 1931 nicht mehr als 5 Proz. und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1932 nicht mehr als 7 Proz. der bisher bestehenden besoldungsplanmäßigen Kürzungen (ohne Berücksichtigung der vom Reich angeordneten allgemeinen Kürzungen) ausmachen. Die über den Betrag von 7 Proz. hinausgehende Herabziehung soll erst am 1. April 1932 in Wirksamkeit treten. Beamte, die nach Eingang des neuen Erlasses neu eingestellt oder in höhere Gruppen befördert werden, dürfen nur nach der Maßgabe der geforderten Regelung besoldet werden;

b) es wird ferner der Vorbehalt gemacht, daß, sobald das Schiedsgericht eine Entscheidung fällt, die die Beamten günstiger stellt, als das nach dem Erlass des Oberpräsidenten der Fall sein darf, die Beträge nicht gekürzt werden.“

Diese neue Belastung der Berliner Beamten und Angestellten ist außerordentlich bitter und bedauernswert. Es ist nur als ein Glück zu bezeichnen, daß der bei der Beantragung der Berliner Besoldungsordnung von den freien Kommunalbeamtenvereinigungen geführte sachliche Kampf dem Oberpräsidenten insofern ein Zugeständnis abgerungen hat, als die Kürzung für die im Amte befindlichen Beamten und Angestellten nur in den Endstufen der einzelnen Gruppen erfolgt. Durch den Wegfall der vorliegenden bzw. letzten Stufe betragen bekanntlich die Kürzungen pro Jahr in den Gruppen VA 200 Mk., VB 200 Mk., VIA 250 Mk., VIB 200 Mk. Es werden also vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 5 Proz. des anteiligen Betrages bei den Kollegen gekürzt, die von dieser Maßnahme überhaupt betroffen werden. Bei den Gruppen VII A, VII B und VIII tritt kein Gehaltsverlust ein.

Im Rahmen der bisher auf Grund der Notverordnung durchgeführten Gehaltskürzungen ist diese jetzt erzwungene weitere Kürzung nur ein neuer Schritt auf dem verhängnisvollen und falschen Wege der Reichsregierung, durch Lohn- und Gehaltsverringerungen die Wirtschaft anzukurbeln und die Finanzen der Gemeinden zu sanieren.

Wie lange glaubt man überhaupt diesen Weg weitergehen zu können? Auch das billige Mittel der Lohn- und Gehaltskürzungen erreicht einmal sein Ende — was wird dann? Die freien Gewerkschaften und ihre aufgeklärten Mitglieder sehen die Ursachen des Übels nicht wie der Reichsregierung, durch die Kürzung der Gehälter der Beamten und Angestellten bei der Beantragung der Berliner Besoldungsordnung. Es ist sehr billig für den Kombat, im Zusammenhang mit dieser Frage von Nötigung und Erpressung zu reden, weil er sich bisher gefürchtet hat, seine Mitglieder über die wahren Ursachen aufzuklären. Er hätte ihnen dann im Zusammenhang damit auch sagen müssen, daß dieser Abwehrkampf nicht nur von den Beamten allein geführt werden kann, sondern nur einen Erfolg verspricht, wenn alle Arbeitnehmer, ohne Unterschied, ob sie als Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, gemeinsam vorgehen. Der Kampf geht doch um weiter nichts, als um das von diesen Seiten unterstützte Bestreben des Unternehmertums, die Ertragschaften der Arbeitnehmer abzubaue und die Lasten aus dem verlorenen Kriege nur der breiten Masse der Bevölkerung aufzubürden.

A. Sch.

## Beamtenforderungen müssen unpolitisch ausgefochten werden

In Nr. 15 des „Mitteilungsblatt“ der Fachgruppe Feuerwehr im Komba polemisiert Herr F. ... gegen die Abhandlung „Politisch neutrale Beamtenorganisationen“ in Nr. 24 1931 der „Berufsfeuerwehr“. Es würde sich nicht lohnen, zu den Ausführungen eines Menschen Stellung zu nehmen, dessen Gesichtskreis weder über Dinge, noch über eine zehnjährige Vergangenheit hinausreicht, wenn die Dinge nicht so bitter ernst wären. Schon die Tatsache, daß diese Polemik in dem am 1. August d. J. erschienenen Mitteilungsblatt zwei Spalten einnimmt, während weder das „Mitteilungsblatt“ noch die „Rundschau für Kommunalbeamte“ auch nur eine Zeile gegen den Volksentscheid in Preußen übrig hatten, kennzeichnet den Sachverhalt. Also zwei Spalten für eine engstirnige Polemik, keine Zeile gegen den Ansturm auf die fortwährende Verwaltung in Preußen.

Haben die im Komba organisierten Feuerwehrbeamten kein Interesse an der Erhaltung der Republik? Glauben sie, daß es für die Feuerwehrbeamten besser wird, wenn im Dritten Reich die wohl erworbenen Rechte der Beamten verschwunden sind; wenn

auf dem Übungshof der Feuerwehr wieder Kasernenhofbluten üppig gedeihen; wenn jede persönliche Rechtfertigung mit einem „Stehen Sie still!“ abgetan werden kann? Wir wehren uns ganz entschieden gegen die Wiederauferstehung dieser Herrlichkeiten und müssen den in der genannten Abhandlung vorhandenen großspürigen Standpunkt falscher Einbildung auf das entschiedenste zurückweisen. Wo würden die deutschen Feuerwehrleute stehen, wenn sie die Wahrung ihrer Interessen ausschließlich den Beamten anvertraut hätten? Der Verfasser möge einmal die Jahrgänge des Verbandsorgans des DDB. nachlesen, um festzustellen, wer in vergangenen Jahren die Interessen der Feuerwehrbeamten vertreten hat. Oder will er etwa glauben machen, daß „Rechts um! In den Pferdestall, marsch!“ die richtige Art der Interessenvertretung für Feuerwehrbeamte ist?

Wenn nun kein Oberbrandmeister vom Dienst suspendiert wurde, warum mußte dann der Dienst in der Hauptfeuerwache von einem Oberbrandmeister der Nebenwache übernommen werden? Und, wenn es keine Suspendierung vom Amt, sondern eine vorläufige

Unterfugung der Amtstätigkeit war, ist das für den von uns bezeichneten Vorgang mindestens ebenso charakteristisch. Wir kennen also doch wohl die Vorgänge, von denen wir gesprochen haben. — Auch mag es richtig sein, daß der gesetzliche Beamtenausschuß der Feuerwehr einen Antrag an den Senat auf Verbesserung der Verordnungsverhältnisse eingebracht hatte. Als dem Vorsitzenden dieses Ausschusses die Eingabe der Ortsverwaltung des Gesamt-Verbandes überreicht wurde, erklärte er jedoch, daß er mit der Ausarbeitung eines derartigen Antrages beschäftigt sei, daß aber der vom Gesamt-Verband eingereichte weitergehend und sehr gut begründet sei, so daß er für diesen stimmen werde. Als aber unser Antrag den Eingabenausschuß der Stadtbürgererschaft beschäftigte, hat der Vertreter der Fraktion der Beamtengruppe sich gegen diese Eingabe gewendet und Ablehnung empfohlen, weil er — vom Vorsitzenden des gesetzlichen Beamtenausschusses der Feuerwehr — erfahren habe, daß nur ein kleiner Teil der Berufsfeuerwehren hinter der Forderung auf Verbesserung der Unfallfürsorge und eineinhalbfache Wertung der Feuerwehrdienstzeit bei der Berechnung der versorgungsfähigen Dienstzeit stehe und der Durchführung des Antrages gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Gerade die Forderung dieser gesetzlichen Bestimmungen war aber in der Eingabe gefordert. Das hinter der Forderung — Verbesserung der Unfallfürsorge, eineinhalbfache Wertung der Feuerwehrdienstzeit — nur ein kleiner Teil der Berufsfeuerwehren steht, wenn die aufgestellte Forderung von 61 Proz. der Berufsfeuerwehren getragen wird, ist nur dann möglich, wenn die Meinung der Vorgesetzten pluralen Wert hat. Ueber die Fähigkeiten eines Vertreters der Fraktion der Beamtengruppe, der so handelt wie hier gehandelt wurde, wollen wir lieber schweigen.

Dann wird auch noch auf den Austritt des Bundes Sächsischer Staatsbeamten aus dem ADB verwiesen. Dieser Bund ist bekanntlich aus dem ADB ausgeschieden, weil der Bundesvorstand zum 14. September 1930 die Lösung ausgab, die Liste der SPD zu wählen. Glaubt der Verfasser wirklich, daß es richtiger gewesen wäre die Lösung auszugeben: „Wählt Nazi!“ Glaubt er, daß der Bundesvorstand des DDB richtig handelt, wenn er kein Wort gegen die Verfechtung der Beamtenchaft mit Nazis aufbringt? Wer den Kopf so tief im Sande stecken hat, daß er heute noch nicht hört, was in der Weltpolitik gespielt wird, dem ist nicht zu helfen. Wer nicht einsieht, daß die deutsche Arbeiterbewegung heute nur eine politische Aufgabe hat: sich geschlossen hinter die Verfassung zu stellen; wer nicht erkennt, daß die Verteidigung der beamten- und sozialrechtlichen Bestimmungen der Verfassung nur mit der SPD erfolgreich geführt werden kann, hat von Arbeiterpolitik keine Ahnung.

Glaubt er, daß die Forderung auf Einberufung des Reichstags anlässlich des Erscheinens der zweiten Notverordnung der Beamtenchaft einen Dienst erwiesen hat? Dann allerdings ist mit ihm nicht mehr zu rechten. Darüber kann doch in Kollegenkreisen kein Zweifel bestehen, daß die Dinge durch Einberufung des Reichs-

tags viel schlimmer geworden wären, als sie geworden sind. Und auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Gemeindearbeiter, die heute einen entschiedenen — und wir hoffen zurecht, auch erfolgreichen — Kampf gegen die schematische Anpassung der Löhne der Gemeindearbeiter an unvergleichbare Reichsarbeiterslöhne führen, der deutschen Gemeindebeamtenchaft etwas weit größeren Dienst erwiesen, als die gesamten parteipolitisch neutralen Beamtenverbände. Diese Verbände, die die Weimarer Republik und Republikaner überhaupt nicht zu kennen scheinen, schamlos mit ihren undurchführbaren Beschlüssen eifrig am Grabe der Republik und damit auch am Grabe der Beamten.

Und dann kommt gar noch die Behauptung: „Es gab eine Zeit, da alle unsere Forderungen unpolitisch ausgefochten wurden.“ Der Verfasser steht also in der Reihe der Arbeitgeber — eine Erscheinung, die man fast bei allen parteipolitisch neutralen Beamtenverbänden findet — und fordert mit ihnen die Befestigung des politischen Lohnes. Weiß er, daß das die Befestigung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmerverbände mit den Verbänden der Arbeitgeber, die Befestigung des Tarifrechts und des Schlichtungswesens, die Befestigung des Petitionsrechts der Beamten bedeutet? Wann hat der DDB seine Forderungen unpolitisch ausgefochten und wann politisch? In der Sitzung des Preussischen Landtages vom 4. Dezember 1912 hat der preussische Innenminister von Dallwitz im Preussischen Landtag über den DDB, ausgeführt: „Ja, meine Herren, angesichts solcher Sprüche und angesichts der beharrlich wiederkehrenden Verunglimpfungen der Feuerwehroffiziere hat der Polizeipräsident (von Berlin, d. V.), wenn er seinen Feuerwehrleuten die Zugehörigkeit zu diesem Verbände unterlagte, recht getan.“ War aber der DDB zu dieser Zeit unpolitisch, dann ist es heute erst recht. Er hat sich immer mit aller Entschiedenheit — und auch mit Erfolg — dagegen gewehrt, politischen Strömungen unterworfen zu werden. Er hat seine Forderungen stets nach gewerkschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestellt. Für die Derwirklichung dieser Forderungen hat er immer und jederzeit die politischen Parteien in Anspruch genommen. Aus den dabei gemachten Erfahrungen aber ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, den Mitgliedern auch am Vorabend des Wahlenstages zu sagen, welche politischen Vertreter in den Parlamenten sitzen müssen, wenn mit ihrer gewerkschaftlichen Arbeit geleistet werden soll. In einer Zeit, in der der Einfluß jener Kräfte wächst, die sich gegen die Republik wenden, gilt es vor allem ein Bekenntnis zur Republik abzulegen. Demokratische Verfassung der Republik ist für die Wahrung der Rechte der Berufsfeuerwehren eine ebenso unerlässliche Voraussetzung, wie das tägliche Brot für das Leben. Ein Berufsfeuerwehren, der es mit der Wahrung seiner Interessen ernst nimmt, hat in den Verbänden, die sich zu einem solchen Bekenntnis und zur Verteidigung der Demokratie nicht aufschwingen können, nichts zu suchen. —

## Neuer Volksentscheid?

Kaum ist der Volksentscheid, der die Auflösung des Preussischen Landtages zum Ziele hatte vorüber, und schon zeichnet sich am Horizont eine Situation ab, die nach dem Willen ihrer Urheber zu einem neuen Volksentscheid führen soll. Der Demokratische Zeitungsdienst teilt hierzu folgendes mit:

„Die preussische Staatsregierung hat sich in ihrer parteipolitischen Haltung bemüht, den unseligen Dualismus zwischen Reich und Preußen herabzumindern. Ministerpräsident Braun ist eine Stütze der Regierung Brüning gewesen, deshalb galt in dem jetzt gescheiterten Volksentscheid der Kampf, wie es auch offen ausgesprochen ist, neben dem Kabinett Braun auch dem Kabinett Brüning. Das größte Land im Reich darf nicht zum Reich in Gegensatz gebracht werden. Wenn allein schon diese politischen Gesichtspunkte für die Frage der Reichsreform zwingend sind, so kommt dazu der Leerlauf im Verwaltungsapparat, oder was noch schlimmer ist, das Gegeneinanderarbeiten von Behörden im Reich und in Preußen. Ein Reichsministerium des Innern und ein preussisches Ministerium des Innern sollten in einer Zeit wie der heutigen unmöglich sein; das gleiche gilt für das Reichsernährungsministerium und für das preussische Landwirtschaftsministerium — Diese Reform im Behördenwesen hat zu Überlegungen des preussischen Ministerpräsidenten geführt, die einzuweisen das Ziel haben, die Verwaltungsreform ohne Verfassungsänderung durchzuführen, und zwar auf dem Wege der Verwaltungsgemeinschaften zwischen Reich und Preußen. Das gilt z. B. für das Gebiet der Justiz, der Landwirtschaft usw. Es würde überall begrüßt werden, wenn sich der

preussische Ministerpräsident jetzt entschließen könnte, auf dem Gebiet der Reichsreform die Initiative zu ergreifen. Eine Reichsreform gegen Preußen ist nicht möglich, mit Preußen aber in kurzer Zeit durchführbar.

Unabhängig von den Erörterungen, die über diese Frage in der preussischen Staatsregierung gepflogen werden, und die bisher zu politischen Entscheidungen noch nicht verdrängt hat, ist es jetzt aber die Aufgabe des Reichsministeriums, seinen Entwurf über die Reichsreform zur Diskussion zu stellen. Sie zeigen, daß dafür eine parlamentarische Mehrheit im Reichstag nicht zu erlangen ist, so bleibt diesmal nur der Weg zum Volksentscheid zu veranlassen. Während der letzte Volksentscheid in Preußen eine reine Angelegenheit der Negation war, und halb mißlang, wird in einem Entscheid über die Reichsreform das deutsche Volk zu einer aufbauenden Arbeit gerufen.“

Von anderer Seite teilt man dazu mit, daß es, wie die Vergangenheit gezeigt hat, für die Reichspolitik sehr unangebracht sein kann, wenn eine „spezifisch“ preussische Regierung herbeigeholt wird, die nach dem Muster anderer Länder oftmals nur Landesspezifische Rücksicht auf die Reichspolitik treibt und dabei einmal Reichspolitik selbst zum Schaden des Reichs konterkarieren kann. Politisch könnte eine spezifisch preussische Regierung die Reich geplante Verfassungsänderung mit Erfolg behaupten, ohne Preußen im Reichsrat Gesetze mit Zweidrittelmehrheit mehr durchzubringen wären. — Wir möchten hoffen, daß man dieser Verwaltungsreform nicht ganz an den sachverständigen Vorschlägen der Beamtenchaft vorbeigehen möge.

# Der Beamte unter dem Faschismus

Adolf Hitler am 22. Mai 1930 zu Dr. Lize Straßer: „Wir haben ja ein Vorbild, das wir ohne weiteres annehmen können, den Faschismus.“

Dem soeben erschienenen Werk eines hervorragenden Kenners des faschistischen Italiens, des Berliner Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Heimann Heller, entnehmen wir folgendes:

Die gesamte Exekutivgewalt vereinigt der Diktator in seiner Hand. Weder der König, noch ein Parlament kann einen Minister oder irgendeinen Beamten in Italien gegen seinen Willen entlassen oder ernennen.

Für die gesamte übrige Verwaltung gilt das gleiche (die Verwaltung ist der „verlängerte Wille“ des Diktators). Die Diktatur kann als Organe nur blind gehorchende Werkzeuge ihres Willens gebrauchen und muß jede rechtlich gesicherte Selbständigkeit, ja sogar jede eigene Meinungsbildung in der Beamtenschaft beseitigen. Um diese „geistige Uebereinstimmung zwischen Beamten und Regierung“, wie der Justizminister in seiner Kammerrede am 19. Juni 1925 sich ausdrückte, herbeizuführen, wurde durch die drei Artikel des Gesetzes vom 24. Dezember 1925 die Entlassung von Beamten und Angestellten jeder Kategorie und jedes zivilen und militärischen Ranges, auch außerhalb der gesetzlichen Vorschriften, bis zum 15. Dezember 1926 ermöglicht, wenn die Beamten „infolge von Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Amtes nicht die volle Gewähr treuer Pflichterfüllung bieten oder sich in einem unvereinbaren Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung sehen“. Den aus politischen Gründen entlassenen Beamten können nach einem Dekret aus letzter Zeit auch alle Pensionsansprüche genommen werden. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auch auf die höchsten Offiziere, auf alle richterlichen Beamten sowie Universitätsprofessoren; diesen drei Kategorien wird im Artikel 1 Abs. 1 insofern eine ehrenvolle Erwähnung getan, als zu ihrer Abhebung ein Ministerratsbeschluss nötig ist, der sich selbstverständlich durch nichts von einem Beschluß Mussolinis unterscheidet.

Die dezentrierten Behörden oder Organe der absolutistischen Autokratie verwalten aber ausnahmslos in ständiger strengster Abhängigkeit und lediglich nach Anweisungen des Diktators. Jede Art von Dezentralisation als rechtliche Selbstverwaltung, d. h. durch rechtlich relativ unabhängige Selbstentscheidung, ist im faschistischen Staat der „unitarischen und autoritären Zentralisation“ in denkbar weitestem Umfange ausgerottet. Nur so wird die jedesmalige Durchsetzung des diktatorischen Zentralwillens gewährleistet.

Die Vereinigung von Exekutive und Legislative in der Hand des Diktators bedeutet also als solche bereits auch das Ende der rechtsstaatlichen Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Denn die Unabhängigkeit des Richters ist ja nur als Korrelat seiner Abhängigkeit vom Gesetz zu verstehen.

Wo aber der Diktator die Legislative in seiner Hand hat und alle obersten Rechtsnormen mehr oder weniger ausschließlich aus seinem Willen emanieren, ist der Richter nicht mehr von „Gesetzen“, sondern eben von dem jeweiligen Willen des Diktators abhängig, also auch die Rechtsprechung eine diktatorische.

Darüber hinaus aber hat der Faschismus Vorkehrungen getroffen, die jenes Verhalten des Kassationshofes leicht erklärlich

machen. Schon wenige Monate nach dem Marsch auf Rom ermächtigte ein königliches Dekret vom 3. Mai 1925 die Regierung, jeden Richter des obersten Gerichtshofes ohne gerichtliches Urteil zu entlassen, wenn er „das Prestige und die für die gehörige Erfüllung seiner Aufgaben nötige Autorität verwirkt hat“. Im September 1925 wurde der Präsident des Kassationshofes, also der höchste Richter Italiens, summarisch als ein ungetreuer Diener entlassen. Von seiner Entlassung erfuhr er durch die Zeitungen; an seine Stelle wurde ein verlässlicher Faschist gesetzt.

Das hinderte Mussolini allerdings nicht, am 24. März 1924 zu erklären: „Niemand hat mehr Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz als die faschistische Regierung.“ — Allgemein wurde der Unabsetzbarkeit und damit der Unabhängigkeit der Richter durch das Beamtengesetz vom 24. Dezember 1925 ein Ende gemacht, und die Regierung konnte nun alle Richter auch außerhalb der gesetzlichen Vorschriften entlassen, die infolge „von Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Amtes nicht die volle Garantie treuer Pflichterfüllung boten oder sich in einen unvereinbaren Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung“ setzten.

Im übrigen ist die Aburteilung politischer Delikte der ordentlichen Rechtspflege völlig entzogen. Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 1926 zur Verteidigung des Staates hat überdies durch die Einrichtung des militärischen Spezialgerichts zur Aburteilung politischer Delikte eine besondere Art von diktatorischer Gerichtsbarkeit in Italien geschaffen. Das Gericht, bestehend aus einem General des Heeres oder der Miliz und vier Offizieren der faschistischen Miliz, ohne Rechtsicherungen aburteilend, stellt sich nicht nur als Ausnahmegericht, sondern einfach als Parteigericht dar... Dem Angeklagten wird nur ein Offizialverteidiger in der Person eines Offiziers der faschistischen Miliz gestattet.

In knapp vier Jahren hat dieses Gericht nicht weniger als 2086 Jahre Gefängnis für 355 Menschen in 65 Prozessen verhängt... Das Begnadigungsrecht, überall ein Vorrecht der Krone, wurde ihr praktisch dadurch entzogen, daß nunmehr der Gerichtsvorsitzende darüber zu entscheiden hat, ob die Gnadengesuche der zum Tode Verurteilten dem König vorzulegen sind. Keines der Gnadengesuche der bisher Exekutierten hat dem König vorgelegen.

Doch Mussolini erklärte am 26. Mai 1927 in der Kammer: „Das Spezialgericht hat zu keinerlei Beschwerden Anlaß gegeben und soll es in Zukunft noch weniger tun.“

Und wie es mit den sonstigen „Freiheiten“ der Italiener, auch der Beamten, bestellt ist, das möge folgendes beweisen: „Versammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Koalitionsfreiheit, alles das gibt es nur für Faschisten.“ Und Staats- und Gemeindebeamte sind verpflichtet, dem zuständigen Minister oder Präfekten ihre Mitgliedschaft bei Verbänden jeder Art auf Anfrage mitzuteilen.

Die Ausführungen von Prof. Heller durch Beispiele aus dem eigenen Lande zu ergänzen, ist nicht schwer. Was hat sich der ehemalige Innenminister Frick in Thüringen nicht alles gegen die Beamten erlaubt? Hat es etwa sein Kollege Franzen, der erst dieser Tage vor dem Gericht in Berlin eine moralische Verurteilung erfuhr, anders getrieben? Das würden nette Zustände in Deutschland werden, wenn der Faschismus zur Macht käme. Deshalb energisch Front gegen die braune Pest.

# Erfahrung ist mehr als Meisterlehre!

Wer den Artikel „Das Total-Trockenlösch-Großgerät“ in Nr. 31 1931 der „Berufsfeuerwehr“ liest, kann wohl zu dem Schluss kommen, daß mit diesem Gerät endlich das gefunden ist, was die Feuerwehr seit langem sucht. Um aber ein klares Bild von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit derartiger Geräte zu bekommen, sollte man dieselben einmal persönlich bedienen oder sich von den Feuten unterrichten lassen, die mit diesem Gerät Erfahrungen sammeln konnten. Hört man diese Leute sprechen, so kommt man zu dem Schluss, daß doch nicht alles so ist, wie man anscheinend glauben machen möchte.

Gewiß ist es ein sehr verlockender Gedanke, ein Löschmittel und Löschgerät zur Verfügung zu haben, das mit einem Schläge nicht nur das Feuer löscht, sondern auch den unliebsamen Wasserschaden vermeidet. Wohl vermeidet das Totalgerät den Wasserschaden, aber dafür macht es um so mehr Schaden durch die Staubwolken. Dieser Staub dringt auch in die allerfeinsten Ritzen und Fugen und setzt sich dann überall derart fest, daß er nicht einmal mit Staubsauger wieder vollständig zu beseitigen ist. Er hinterläßt

z. B. auf polierten Möbeln Spuren, die ein Aufarbeiten des betreffenden Stückes erforderlich machen, zumeist dasselbe aber so beschädigen, wie es Wasser auch nicht schlimmer hätte zustande bringen können. Dabei ist aber noch zu bedenken, daß man in vielen Fällen den Wasserschaden durch sofortiges Austrocknen zum mindesten ganz erheblich vermindern kann. Ueber die Löschwirkung des Pulvers selbst braucht nicht mehr viel gesagt zu werden, weil ja dieselbe genügend bekannt ist. Bei Spezialbränden (Mineralölen, Teer u. dgl.) hat man im allgemeinen keine schlechten Erfahrungen gemacht. Daß man aber bei einem Zimmerbrand, wo vielleicht nur eine Gardine oder ein Papierkorb brennt, dessen Wert in keinem Verhältnis zur Anwendung an Löschmitteln und angerichtetem Schaden durch den Staub steht, ein Totalgroßgerät einzusetzen, ist etwas stark. Ebenso verkehrt ist es, wenn bei einem alten Sacklagerbrand das Gerät eingesetzt wird und man die Rohre zurücknimmt, nachdem 10 Zentner Löschpulver verspritzt sind, weil inzwischen das Feuer im Schutze der Staubwolke nach dem Dachstuhl durchgebrochen ist und nunmehr doch mit Wasser

gelöscht werden muß. Vermutlich ist in diesem Falle das Feuer wohl nur infolge Einlebens des Totalgerätes über den ursprünglichen Herd weit hinausgegangen. Oder glaubt man vielleicht tatsächlich, daß man Lebensmittel, die in einem Raum lagerten, in dem es brannte, nach dem Ablöschen mit dem Totalgerät einfach auf die Seite stellt (siehe Artikel Branddirektor Schänker in „Feuerschutz“, Heft 5/1931), um dieselben gar weiter zu verkaufen? In diesem Falle sind die Lebensmittel schon allein durch den Rauch für die menschliche Ernährung verloren, einerlei ob das Feuer mit Wasser oder mit Total gelöscht wurde.

Außer der mangelhaften Löschwirkung und dem Schaden, der durch den Staub angerichtet wird, sind aber auch die Kosten für das Löschpulver und die Kohlensäure in Betracht zu ziehen. Für das Wasser zu Löschzwecken braucht doch die Feuerwehr direkt kein Geld hinzulegen. Das Löschpulver hingegen muß bezahlt werden. Daß diese Belastung sich günstig für die Etats der Feuerwehr auswirken sollte, wird man doch nicht behaupten wollen. Ob derartige Ausgaben in der heutigen Zeit, wo überall gespart werden soll und

muß, zu rechtfertigen sind, kann wohl jeder Leser selbst beurteilen. Werden derartige Versuche von Leuten unternommen, die eigenes Geld dazu verwenden, so ist dagegen nichts einzuwenden. Sobald aber die Mittel der Steuerzahler dazu verwendet werden, ist es anders und sollten die verantwortlichen Stellen dafür Sorge tragen, daß diese Gelder nutzbringender verwendet werden. Ein Land, das so unter der wirtschaftlichen Not zu leiden hat wie Deutschland, sollte doch solche fraglichen Experimente den Ländern überlassen, die nicht so Not leiden wie wir.

**K. U.**  
Anmerkung der Schriftleitung: Wir haben den vorstehenden Ausführungen gerne Raum gegeben. Bedauern müßten wir nur, daß sie erst durch die beanstandete Veröffentlichung ausgelöst wurden. Erfahrungen bei der Suche nach besseren Löschmitteln können nur dann voll nutzbar gemacht werden, wenn sie einem größeren Kreis von Interessenten bekannt werden. Die Berichterstattung über solche Erfahrungen in der Fachzeitschrift ist deshalb dringend notwendig und sollte mehr als bisher gepflegt werden.

## Normung von Atemschutzgeräten

Der Deutsche Normenausschuß E. V. veröffentlicht in „DIN-Mitteilungen“ Nr. 15/1931 die vom Fachnormenausschuß für Atemschutzgeräte aufgestellten Normblattentwürfe sowie die dazugehörigen Erläuterungsberichte. Wir geben diese Entwürfe nach-

stehend wieder. Mit diesen Entwürfen ist die Normung von Geräten in Angriff genommen, die im Feuerwehrdienst eine sehr wichtige Rolle spielen. Wir wenden uns deshalb an alle diejenigen Berufskollegen, die mit der Instandhaltung der Atemschutzgeräte

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

<b>Sauerstoffflaschen-Ventile</b> Ueberwurfmutter, Stutzen Atemschutzgeräte	<b>DIN</b> Entwurf I E 3174
---	-----------------------------------

**Einpruchsstift 1. Okt. 1931**  
Alle Aufschriften doppelt erbeten

Maße in mm

Bezeichnung: Stutzen DIN 3174

Bezeichnung: Ueberwurfmutter DIN 3174

Bezeichnung: Gekrümmtes Sauerstoffflaschen-Dentil DIN 3174

Bezeichnung: Sauerstoffflaschen-Dentil DIN 3174

**Gasflaschen-Anschluß:**  
Rechtsgewinde 1 1/2 Gang auf 1 1/2";  
Kege! S. 25; Gewinde mit Whitworthform nach DIN 259; Innengewinde 3/4 Kege!mantel gelochten

Lebende Maße sind freie Konstruktionsmaße.  
Werkstoff: Messing.  
Gasflaschen-Dentile, Abmessungen der Anschlußflugen nach DIN 477.  
6. August 1931. Fachnormenausschuß für Atemschutzgeräte.

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

<b>Sauerstoff-Rettungsgeräte</b> Bezeichnung der Einzelteile Atemschutzgeräte	<b>DIN</b> Entwurf I E 3176
---	-----------------------------------

**Seitenflauchttype**

**Schulterflauchttype**

6. August 1931. Fachnormenausschuß für Atemschutzgeräte.

betrachtet sind, mit der Bitte, zu prüfen, ob die geplante Normung nach den bisherigen Erfahrungen den Anforderungen des Berufes gerecht wird. Die Einspruchsfrist ist auf den 1. Oktober 1931 festgelegt. Vorschläge zur Abänderung der Normblattentwürfe oder Bedenken gegen die geplante Normung bitten wir spätestens bis 2. September 1931 der technischen Abteilung des DDB. einzureichen. Zur Normung sind vorgeschlagen: E 3174 Sauerstoffflaschen-Pentile, Ueberwurfmutter, Stutzen; E 3176 Sauerstoff-Rettungsgeräte, Bezeichnung der Einzelteile; E 3177 Maske mit Atemfilter, Bezeichnung der Einzelteile; E 3183 Gaschutzgeräte, Universalanschluß, Zentralanschluß, Zentralanschlußschraube, Universalanschlußschraube.

E 3174. Das gekrümmte Sauerstoffflaschen-Dentil wird hauptsächlich an den 2-Stunden-Sauerstoff-Geräten verwendet. Besonders

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

<b>Maske mit Atemfilter</b> Bezeichnung der Einzelteile Atmungsgeräte	DIN Entwurf 1 E 3177
---	----------------------------

**Einspruchsfrist 1. Oktober 1931**  
Alle Zusatzzeiten doppelt erbeten

Die Maske ist der ganze das Gesicht einnehmende Teil ohne Atemfilter. Als Atemfilter wird der Filtereinlass benannt, der unmittelbar in die Maske eingeschraubt wird. Als Atemfilter wird auch die Filterbox benannt, die durch einen Atemschlauch entweder mit der Maske oder ohne Maske, dann aber mit dem Mundstück mit Nasenklappe verbunden wird.

8. August 1931. Fachnormenausschuß für Atmungsgeräte.

festgelegt wurde das Maß 32 Millimeter vom Mittelpunkt der Krüpfung des Dentils bis zur Anschlußfläche. Der Krüpfungswinkel konnte bisher noch nicht festgelegt werden, da sich die Krüpfung den Bauarten der verschiedenen Geräte anpassen mußte. Hierzu noch umfangreiche Versuche vorgenommen werden sollen.

E 3176 und E 3177. In den vorliegenden Entwürfen sind die Bezeichnungen der Einzelteile an einem Sauerstoff-Rettungsgerät (Sauerstoffschlauchtype und Schulterschlauchtype) sowie an einer Maske mit Atemfilter einheitlich festgelegt worden. Bisher hatten viele Stellen, die sich mit Atmungsgeräten beschäftigen, für die Einzelteile immer neue Namen verwendet. Auf diese Weise entstanden

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

<b>Gasschutzgeräte</b> Universalanschluß, Zentralanschluß, Zentralanschlußschraube Atmungsgeräte	DIN Entwurf 1 E 3183
--	----------------------------

Maße in mm

Universalanschluß  
Bezeichnung: Universalanschluß DIN 3183

Zentralanschlußschraube  
Bezeichnung: Zentralanschlußschraube DIN 3183

Zentralanschluß  
Bezeichnung: Zentralanschluß DIN 3183

Die bildliche Darstellung ist für die Ausführung nicht verbindlich.  
6. August 1931. Fachnormenausschuß für Atmungsgeräte.

für einen und denselben Einzelteil bis 10 verschiedene Bezeichnungen, die nicht nur bei Bestellungen zu Irrtümern führten, sondern überhaupt Verwirrung hervorriefen.

E 3183. Die Verhandlungen ergaben, daß außer dem Normblatt DIN 3182 „Rundgewinde für Gaschutzgeräte“ auch die Verschraubungen genormt werden sollen, damit die Geräte, die den Zentralanschluß bevorzugen, wahlweise mit den Geräten mit Rundgewinde an ein und dieselbe Maske angeschlossen werden können. Die Länge der Zentralanschlußschraube kann nicht festgelegt werden, da sie von der Konstruktion des Anschlußstückes abhängt. Quajebart.

### Oberbranddirektor Gempp 25 Jahre im Feuerwehredienst

Der Leiter des Berliner Feuerlöschwesens, Dipl.-Ing. Walter Gempp, konnte am 22. August d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Berliner Feuerwehr zurückblicken. 1878 geboren, wurde er Oberbranddirektor Gempp das Gymnasium in Koburg, wo er sich praktisch im Maschinenbau aus und studierte dann an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Maschinenbau und Elektrotechnik. Als er sein Diplomexamen abgelegt hatte, war er drei Jahre bei den Siemens-Schuckert-Werken in Berlin als Konstrukteur tätig. Dann trat er als Volontär bei der Berliner Feuerwehr ein und wurde am 22. August 1906 zum Brandmeister ernannt. Er wurde am 22. August 1906 zum Brandmeister ernannt und mit den Wachpostenbetreuer der Hauptfeuerwache betraut. Die städtischen Kollegien

genehmigten im gleichen Jahre den von Branddirektor Reichel aufgestellten Plan für die Automobilisierung der Berliner Feuerwehrfahrzeuge. Brandingenieur Gempp wurde mit den Vorversuchen für den Automobilbetrieb beauftragt. Im Jahre 1908 wurde in der neubauten Feuerwache Schönanker Straße der erste Automobilzug in Dienst gestellt. Brandingenieur Gempp wurden die Wachpostenbetreuer dieser Wache und gleichzeitig die weitere Durchführung und technische Leitung des Automobilwesens übertragen. Auf der Feuerwache Schönanker Straße war und ist ein umfangreicher Werkstättenbetrieb untergebracht. Mit der Schaffung Groß-Berlins (1921) wurde eine Zentralisation und Neuorganisation des Feuerlöschwesens notwendig. Zum 1. No-

vember 1922 wurde Brandingenieur Gemppe zum technischen Direktor (Branddirektor) ernannt und ihm die Leitung der Abteilung III (Technik) und der Abteilung IV (Telegraphie und Nachrichtenwesen) übertragen. Am 1. April 1923 trat Oberbranddirektor Reichel in den Ruhestand. Die städtischen Kollegien ernannten Diplomingenieur Gemppe zu seinem Nachfolger. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Oberbranddirektors wurde ihm kommissarisch übertragen. Zum 1. Oktober 1923 wurde er als Oberbranddirektor der Stadt Berlin bestätigt. Oberbranddirektor Gemppe übernahm mit der Leitung des Feuerlöschwesens der Stadt Berlin eine schwierige Aufgabe. Das Feuerlöschwesen Groß-Berlin wurde aufgebaut als Feuerlöschwesen mehrerer Städte und Gemeinden. Der einheitliche Zug, der in jenen Städten von Anfang an vorhanden ist, in denen das Feuerlöschwesen als Einheit aufgebaut wird, fehlte in Berlin. Zu den Schwierigkeiten über die Zusammenfassung des gesamten Feuerlöschwesens der in Groß-Berlin vereinigten Städte und Gemeinden trat noch die Finanznot der Nachkriegszeit, unter der auch Berlin schwer zu leiden hatte. Mit rastloser Tätigkeit war Oberbranddirektor Gemppe bemüht, das Feuerlöschwesen der neu geschaffenen Millionenstadt mühergütig zu gestalten. Durch Reisen in das Ausland (bekannt ist besonders seine Reise nach Frankreich, Holland, England, Amerika) suchte er nicht nur seinen Gesichtskreis zu erweitern, sondern auch die praktischen Erfahrungen anderer Millionenstädte für Berlin nutzbar zu machen. Wir wünschen ihm und der Stadtgemeinde Berlin, daß er seinem weiten Wirkungskreis, den er erfolgreich zu meistern versteht, noch recht lange erhalten bleibt.

## BESOLDUNG

Herabsetzung der Reisekostenentschädigung. Der Reichsrat hat am 6. August die Regierungsvorlage bezüglich der Herabsetzung der Reisekostenentschädigung der Beamten gebilligt, so daß sie nun mit dem 1. September 1931 in Kraft tritt. Danach betragen die Entschädigungssätze ab 1. September 1931:

Tagegelder in Mark					
	für teure Orte		für andere Orte		
	bis zum 31. August 1931	nach dem 1. Sept. 1931	bis zum 31. August 1931	nach dem 1. Sept. 1931	
I	7,—	5,60	I	4,50	4,05
II	9,—	7,20	II	7,—	6,30
III	12,—	9,60	III	10,—	9,—
IV	14,—	11,20	IV	12,—	10,80
V	16,—	12,80	V	14,—	12,60
Uebernachtungsgelder in Mark					
I	4,50	3,60	I	3,50	3,15
II	6,—	4,80	II	4,50	4,05
III	9,—	7,20	III	5,—	4,50
IV	10,—	8,—	IV	6,—	5,40
V	12,—	9,60	V	8,—	7,20
Tage- und Uebernachtungsgelder zusammen in Mark					
I	11,50	9,20	I	8,—	7,20
II	15,—	12,—	II	11,50	10,35
III	21,—	16,80	III	15,—	13,50
IV	24,—	19,20	IV	18,—	16,20
V	28,—	22,40	V	22,—	19,80

Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, wird bis zur Dauer von 6 Stunden keine Entschädigung mehr gewährt. Dauert die Dienstreise über 6 Stunden bis 8 Stunden, so beträgt die Entschädigung drei Zehntel des Tagegeldes; bei Dienstreisen über 8 bis 12 Stunden erhält der Beamte fünf Zehntel des Tagegeldes, und bei Dienstreisen über 12 Stunden werden ihm acht Zehntel statt des vollen Tagegeldes zuerkannt. Diese Bestimmungen gelten auch für Nahreisen. Verschiedert werden auch die Bestimmungen für Beschäftigungstagegelder und Trennungsentchädigung, indem die vollen Entschädigungssätze statt für 14 Tage nur für 7 Tage und statt für 30 Tage nur für 21 Tage gewährt werden. Ferner wird bestimmt, daß auch sonst für Dienstreisen, wenn der Beamte an demselben auswärtigen Beschäftigungsort mehr als 14 Tage ununterbrochen tätig ist, vom 15. Tage ab eine der Beschäftigungstagegelder entsprechende oder eine ähnliche Regelung von der vorerwähnten Behörde zu treffen ist. Die Kosten der Versicherung des Reisegepäckes werden nicht mehr erstattet. In der Bearbeitung der Vorlage kündigte der Reichsfinanzminister an, daß er die Umsatzsteuervorschriften in eigener Zuständigkeit ändern werde, nachdem er sich mit den Ländern ins Benehmen gesetzt habe. Die Einigung ist auf der Grundlage einer Kürzung der Entschädigungssätze um 10 Proz. getroffen worden. Auch diese Verabschiedung tritt mit Wirkung vom 1. September 1931 in Kraft.

## UMSCHAU

Auch in der Tschechoslowakei Abbau des Berufsbeamtentums. Der Verband der öffentlichen Angestellten (Sitz Reichenberg) in der Tschechoslowakei wendet sich gegen das Überhandnehmen der vertraglichen Angestellten im öffentlichen Dienst, die tatsächlich eine Gefahr für das Berufsbeamtentum bedeuten. Die Zeiten nach dem Kriege, wo außerordentliche Maßnahmen viele Aushilfskräfte erforderten, seien vorbei. Der Normalstand sei wieder erreicht, so daß auch der Normalbedarf an dauernden Anstellungen überschauen werden könne.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Wir haben in Nr. 25 von „Berufsfeuerwehr“ darüber berichtet, daß durch die Beschlußbehörde die Beanstandung der Berliner Befoldungsordnung durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin etwas gemildert wurde. In Nr. 27 verwiesen wir darauf, daß die Stadtgemeinde die Entscheidung des Landeschiedsgerichts beantragt hat. Unter dem Druck der Notverordnung vom 5. Juni 1931 wird die Gehaltskürzung ab 1. Oktober in Wirksamkeit gesetzt. Nach Ziffer IX des am 25. April 1931 zur Beanstandung der Berliner Befoldungsordnung ergangenen Erlasses dürfen für die Zeit ab 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 nicht mehr als 5 Proz. der bisher zuständigen planmäßigen Bezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) gekürzt werden. Bei befolungsplanmäßigen Bezügen von monatlich 300 Mk. dürfen also ab 1. Oktober 1931 weitere 15 Mk. gekürzt werden. Soweit die mit der Beanstandung verbundene Gehaltskürzung den Betrag von 5 Proz. der planmäßigen Bezüge übersteigt, dürfen für die Zeit ab 1. Januar 1931 bis 31. März 1932 nicht mehr als 7 Proz. gekürzt werden. Die über den Betrag von 7 Proz. hinausgehenden Herabsetzungen treten erst am 1. April 1932 in Wirksamkeit. In Nr. 11 von „Berufsfeuerwehr“ haben wir bereits darauf verwiesen, daß die geplante Kürzung der Gehälter der Berliner Feuerwehrbeamten schwere gesundheitliche Schäden für die betroffenen Beamten bringen kann. Wenn auch anerkannt werden muß, daß Wirtschaftskrise und Finanznot schwere Anforderungen an die Stadtgemeinden stellen, so muß doch erwartet werden, daß die Gefahren und Schädlichkeiten des Feuerwehrberufes bei Bemessung der Gehälter der Feuerwehrbeamten gebührende Berücksichtigung finden.

Fachgruppe: Industriefeuerwehr. Am Dienstag, dem 8. und Mittwoch, dem 9. September 1931, 20 Uhr, finden im Verbandsaule, Johanniststraße 14/15, Zimmer 43, Versammlungen der Industriekollegen der Fachgruppe Feuerwehr statt. Tagesordnung: 1. Die Lage der Industriefeuerwehr. Referent: Sekretär George. 2. Verschiedenes. — Wir erwarten alle Kollegen! J. A.: Jufakka.

Königsberg. Am 30. August d. J. begeht unser langjähriges Mitglied, Feuerwehrmann A. Parakenings, sein 25jähriges Dienstjubiläum. Die Ortsgruppe entbietet ihm die besten Glückwünsche und hofft, daß Kollege Parakenings noch recht viele Jahre unserer Organisation als treuer Mitkämpfer angehören möge. Der Vorstand. J. A.: Senfritz.

Magdeburg. Die im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs organisierten Beamten der Feuerwehr nahmen in zwei überfüllten Versammlungen am 18. und 19. August Stellung zu der vom Magistrat der Stadt Magdeburg beabsichtigten Verminderung des Feuerwehrkorps und Entlassung von Feuerwehrleuten sowie der beabsichtigten Befolgung des Feuerwehrkorps mit Sicherheitsmaßnahmen auf die wachfreie Zeit. Nach einem Referat des Kollegen Gunkel und ergänzenden Ausführungen des Kollegen Bart wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die im Gesamt-Verband organisierten Feuerwehrbeamten der Stadt Magdeburg geben der Erwartung Ausdruck, daß der Magistrat der Stadt Magdeburg keine Kündigung von Feuerwehrleuten vornimmt, so dem beabsichtigte Verminderung des Feuerwehrkorps durch Pensionierung der beabsichtigten Beamten sowie durch Ueberführung von Feuerwehrleuten an andere Stellen herbeiführt. Eine Mehrbelastung des Feuerwehrkorps durch Sicherheitsdienstleistung auf die freie Zeit sehen die Feuerwehrbeamten der Stadt Magdeburg im Hinblick auf die bereits über der allgemeinen achtstündigen Arbeitszeit liegenden Dienstleistungen der Feuerwehrbeamten sowie die beabsichtigte Einführung der Verjährungsbestimmungen für die übrigen Arbeitnehmer als eine unmögliche Zumutung an. Die Entschieden ablehnen.“

Verlagsanstalt „Dourier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentor 10  
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmair, Berlin SO 16, Mühlentor 10  
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191